

Satzung arbakus – Archiv für Architektur und BauKultur Saar & Großregion e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen arbakus - Archiv für Architektur und BauKultur Saar und Großregion.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur nachhaltigen Erforschung, Bewerbung, Vermittlung und Förderung der Baukultur in Architektur, Städtebau und Freiraumplanung, schwerpunktmäßig der Nachkriegszeit ab 1945, im Saarland, in der Großregion sowie im Kontext weiterer europäischer Grenzregionen im Sinne des § 52 Abs. 2 Punkte Nr. 1, 5, 6, 7, 8 und 22 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung der Erforschung, Erstellung und Strukturierung neuer Inhalte bzw. die Bündelung und Verknüpfung bereits existierender Daten und Archive zu Architektur, Baukultur, deren nachhaltige, öffentliche Zugänglichmachung und Vermittlung erfüllt. Dies soll langfristig durch den Aufbau eines ‚Bauarchivs‘ geschehen, das mehrsprachig sowohl digital als auch analog umgesetzt werden soll. Dem Vereinszweck dienen ebenso Veranstaltungen, Ausstellungen und Veröffentlichungen sowie weitere Projekte, die die Baukultur und das Kulturerbe unterstützen.
3. Inhaltlich geht es um die Dokumentation von Einzel- und Siedlungsbauten im stadt-, landschafts- und regionalplanerischen Kontext mit allen relevanten Disziplinen einer Umweltgestaltung. Die Dokumentation, Analyse und Sammlung geschieht durch Veranstaltungen, Ausstellungen und Veröffentlichung wissenschaftlicher und sonstiger Fachbeiträge einschließlich künstlerischer, ortsbezogener Interpretationen von Architektur; durch die Dokumentation und Sammlung von Architekturnachlässen und die Beihilfe zur Bewahrung baukulturell bedeutsamer Bauten schwerpunktmäßig im Saarland; die Transformation einer analogen Baukultur in digitale Formate sowie die Unterstützung von Förder- und Forschungsanträgen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausschluss unverhältnismäßiger Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft in dem Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts werden.
2. Juristische Personen müssen im Rahmen der Stellung des Mitgliedsantrags eine bevollmächtigte natürliche Person zur Ausübung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte bestimmen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand des Vereins.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Kalendermonat vor Ablauf des Jahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Eine juristische Person kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sich die nach § 6 Absatz 2 benannte bevollmächtigte Person ändert. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Jede Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen und können anstatt einer Präsenzveranstaltung gemäß § 32 Abs. 1 BGB in Form einer virtuellen Veranstaltung durchgeführt werden, bei der die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte ausschließlich im Weg der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Versammlung).
 - a) Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung die Bezeichnung des Teilnahme- und Abstimmungssystems sowie die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten mit personalisiertem Passwort zur Gewährleistung einer Zugangskontrolle zu der Online-Versammlung enthalten. Sie kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden.
 - b) Auf der bezeichneten Internetseite muss bei Abruf die Art und Weise der technischen Durchführung der Online-Versammlung beschrieben sein.
 - c) Die Online-Versammlung erfolgt unter der Wahrung der Grundsätze einer geschlossenen Benutzergruppe: Eine Kommunikation (z.B. ein Chat) erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Benutzergruppe der Mitglieder.
 - d) Die Anmeldung zu der Online-Versammlung weist das berechnete Mitglied als Teilnehmer aus. Die Teilnahme eines Mitglieds erfolgt dabei ausschließlich unter Verwendung des Klarnamens (User-Name) zur erforderlichen Identifikation.
 - e) Die Daten für eine Teilnahme an der Online-Versammlung dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten, insbesondere

das personalisierte Passwort, sowie die Inhalte der Online-Versammlung keinem Dritten zugänglich zu machen.

4. Die Entscheidung, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, Präsenz und/ oder Online / Hybrid, trifft der Vorstand durch Beschluss. Dies gilt auch für weitere Bestimmungen des Ablaufs der Online-Versammlung und der Beschlussfassung der Online-Versammlung, die der Vorstand der Online-Versammlung mitteilt. Mögliche sonstige Bedingungen der Online-Versammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Versammlung.
5. Versammlungsleitung hat der Vorstand bestehend aus der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Eine Vertretung eines Mitglieds bei der Mitgliederversammlung, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts, ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied oder eine nach § 6 vertretungsberechtigte Person eines Vereinsmitglieds zulässig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/r Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.
3. Der Verein wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in vertreten; jede/r vertritt allein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein neben einem Aufwendersatz eine zusätzliche Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit gemäß § 5 der Satzung festgesetzt.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat ist fakultativ und besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Beirat hat ausschließlich eine beratende und unterstützende Funktion des Vorstands.

§ 11 Stellung des Finanzamts

Bei Satzungsänderungen, die Zwecke des Vereins betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine für diesen Zweck einberaumte Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Baukultur.

Gezeichnet:

Mona Schrempf, Vorsitzende

Saarbrücken, den 09.02.2023